

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 41/24

Berlin, 25.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.07.2025	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
327/10.000	Räume	G3/03	22723N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Friedrichshain	Fl. 15, Nr. 653	Gebäude- und Freifläche	10247 Berlin, Frankfur- ter Allee 9, 11	1.082

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Teileigentum bestehend aus 2 frontseitigen Ladenräumen, Küche, WC-Raum, 1 rückwärtiger Zugangsflur, 1 Zwischenflur, ein offener Flur zum Laden 1 mit Treppe zum Kellergeschoß sowie 2 Kellerräumen und Kellertreppe zum Erdgeschoß. Die Nutzfläche im Erdgeschoß beträgt ca. 103,00 m ² . Das Teileigentum befindet sich im Aufgang Frankfurter Allee 11. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.	631.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 631.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RAin Ackermann von Wanderer und Partner 030/405994-0 zu Az. 0859/23 FA (Wohnungseigentümergeinschaft Frankfurter Allee 9/11 in 10247 Berlin)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 16.09.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 16.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.